Anlage Allgemeine Preise Übergangsversorgung Strom Mittelspannung

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand 01.06.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 erläutert werden. Falls bei Beginn der Übergangsversorgung die für die Dauer der Übergangsversorgung maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffer 1.3 bis 1.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der zu Beginn der Übergangsversorgung geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen Kunden und Netzbetreiber, zahlt der Kunde die Preisbestandteile nach Ziffer 1.3 bis 1.8 direkt an den Netzbetreiber.				
1.1	**Energiekosten**			
	Beschaffungskosten		ermitteln sich nach Ziffer 2.1	
	Handlinggebühr inkl. Agio		1,48 ct/kWh	
1.2	**Grundpreis**		1.800 €/a	
1.3	**Netzentgelte**			
	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	11,26 €/kW/a	5,58 ct/kWh	121,00 €/kW/a	1,19 ct/kWh
	Blindarbeit Nach den Vorgaben des Netzbetreibers, siehe Ziffer 2.3 a) lit. gg.			
	Netzentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung			
	Grundpreis	70,00 €/a	Arbeitspreis	5,65 ct/kWh

1.4	**Entgelt für Messstellenbetrieb**	
	Bei registrierender Leistungsmessung	455,00 €/Jahr
	Bei intelligentem Messsystem an Messstellen	
	10.000 – 20.000 kWh/a	33,61 €/Jahr
	20.000 – 50.000 kWh/a	92,44 €/Jahr
	50.000 – 100.000 kWh/a	117,65 €/Jahr
1.5	**Konzessionsabgabe**	0,11 ct/kWh
1.6	**KWKG-Umlage**	0,4460 ct/kWh
1.7	**Aufschlag für besondere Netznutzung**	Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.
	für den Jahresverbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh	1,559 ct/kWh
	für den Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
1.8	**Offshore-Netzumlage**	0,9410 ct/kWh
1.9	**Stromsteuer**	2,05 ct/kWh
1.10	**Umsatzsteuer:** Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.	zurzeit 19 %

2. Entgelt

2.1. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Marktlokation die Beschaffungskosten und Handlinggebühr inkl. Agio in der jeweils in Ziffer 1.1 angegebenen Höhe.

Die Beschaffungskosten bilden sich für jede Viertelstunde neu und ergeben sich aus dem maßgebenden Spotmarktpreisindex für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis unter Berücksichtigung des Aufschlags vergütet.

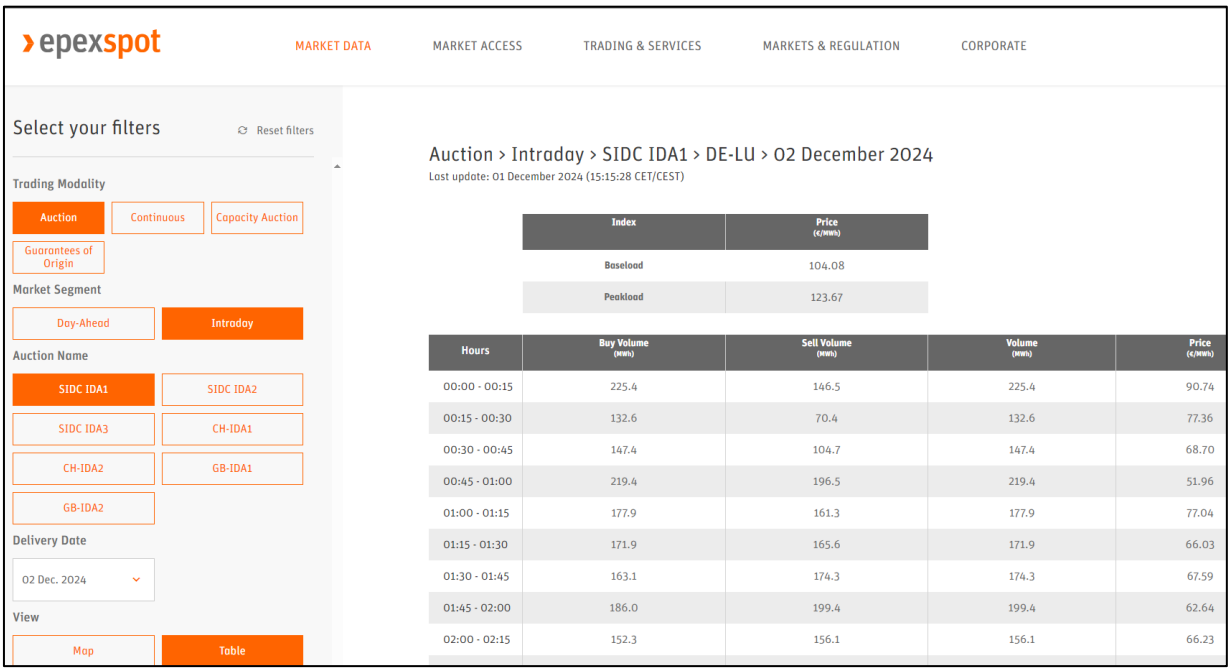
Die ¼-h-lich von den Stadtwerken an den Sondervertragskunden gelieferte Menge wird mit dem Spotpreis der jeweiligen ¼-h berechnet (Strommenge pro ¼-h x Spotmarktpreis der jeweiligen ¼-h).

Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead- und Intraday-Strommarkt in Deutschland. Der maßgebende Spotmarktpreis bestimmt sich nach den um ca. 15:00 Uhr verauktionierten und veröffentlichten ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreisen der Strombörse

EPEX (https://www.epexspot.com/en/market-data) für den Folgetag. Maßgeblich sind die Notierungen der Market-Area DE-LU. Angezeigt am Tag der Gültigkeit unter: Tradingmodality = Auction / Market Segment = Intraday / Auction Name = SIDC IDA1.

Sollten seitens der EPEX keine ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreise SIDC IDA1 veröffentlicht werden, werden ersatzweise die Auktionspreise SIDC IDA2 herangezogen. Sollte es seitens der EPEX auch zu keiner Veröffentlichung der SIDC IDA2 Auktionspreise kommen, werden hilfsweise die Auktionspreise SIDC IDA3 (veröffentlicht am Folgetag) herangezogen.

Als Beispiel sind die Notierungen des 02.12.2024 aufgeführt.



Ist eine Beschaffung oder Verkauf von Strommengen am Spotmarkt zeitweise oder vollständig nicht mehr möglich, erfolgt die Beschaffung oder der Verkauf von Strommengen gemäß Ziffer 3 dieses Anhangs über die jeweiligen Bilanzkreise der Stadtwerke Bielefeld GmbH. Die Abrechnung der Strommengen gemäß Ziffer 3 erfolgt dann pro ¼-h mit dem Bilanzausgleichsenergiepreis, der von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und der Tennet TSO GmbH im Rahmen des Netzregelverbunds regelzonenübergreifend und einheitlich berechnet und veröffentlicht wird. Über den Wechsel der Abrechnung über den Spotmarkt zu dem Bilanzausgleichsenergiepreis erhält der Sondervertragskunde innerhalb von 3 Werktagen eine entsprechende Information durch die Stadtwerke.

2.2. Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.2 für die Marktlokation angegebenen Grundpreis.

2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde die für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bedingungen anfallenden Kosten für Netz- und Messentgelte, sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten staatlich veranlasste Preisbestandteile in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe, soweit der Kunde nicht selber Netznutzer ist und zu Beginn der Übergangsversorgung ein Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber bestand. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffer 2.3 e) bis g) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).
Im Einzelnen:

a) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG

festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

aa. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Übergangsversorger wirksam werden.

bb. Gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für die Dauer der Übergangsversorgung und stellt der Netzbetreiber dem Übergangsversorger deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Übergangsversorgers gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Ende der Übergangsversorgung oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Dauer der Übergangsversorgung spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

cc. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

dd. Ziffer 2.3 .a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

ee. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 2.3 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

ff. Verfügt der Kunde über mehrere Entnahmestellen im Verteilnetzgebiet des zuständigen Netzbetreibers, bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Übergangsversorger erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

gg. Die Stadtwerke sind berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Sondervertragskunden verursachte Entnahmen

von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber den Stadtwerken abrechnet, soweit die Stadtwerke sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Sondervertragskunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollten die Stadtwerke gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Sondervertragskunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, sind die Stadtwerke ihrerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der von den Stadtwerken an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Sondervertragskunden weiterzugeben.

b) Die vom Übergangsversorger für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 2.3a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

hh. Die Regelungen in Ziffer 2.3 a) lit. aa) sowie lit. cc) bis ee) finden entsprechende Anwendung.

ii. Der Übergangsversorger berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von Abschlägen bzw. tagesscharf.

jj. Wird oder ist die nach diesem Vertrag vom Übergangsversorger belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 2.3 b). In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Übergangsversorger ist nach Ziffer 2.3c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

c) Ist der Übergangsversorger aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG).

Der Übergangsversorger wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Übergangsversorger an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Übergangsversorger ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger abrechnet, soweit der Übergangsversorger sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 2.3b) lit bb) gilt entsprechend.

d) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils

zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

e) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Übergangsversorger unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Übergangsversorger an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Übergangsversorger dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

f) Den vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

g) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von

Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Übergangsversorger unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Übergangsversorger, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Übergangsversorger an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Übergangsversorger, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Übergangsversorger dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

2.4. Zusätzlich zahlt der Kunde die Stromsteuer.

Ist der Kunde Letztverbraucher, schuldet er dem Übergangsversorger grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Übergangsversorger spätestens drei Werktage nach Erhalt des Begrüßungsschreibens durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Übergangsversorger ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 3 und 4 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Ist der Kunde Versorger i. S. d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG, wird er dem Übergangsversorger unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgers eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Übergangsversorger einen Wegfall seines Versorgerstatus, z. B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

2.5. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

2.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.10.